

**Satzung der Narrenzunft Hirschau (NZH), Zunft zur Erhaltung und Pflege alten Brauchtums e.V.
(Gegründet 1966)**

5. neu überarbeitete Satzung, beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 24.04.2009

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „ Narrenzunft Hirschau, Zunft zur Erhaltung und Pflege alten Brauchtums e.V.“ und hat seinen Sitz in Tübingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist unter der Nummer „ VR 292“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung alter Volkskunst, Kultur und alten Brauchtums in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen und Sammlungen usw.

Der Schwerpunkt liegt im Erhalt und Ausbau der heimischen Fasnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Entlohnung

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausnahme:

Mittel die der Gesetzgeber erlaubt und die für den Erhalt der Gemeinnützigkeit nicht schädlich sind: z.B. können für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins (gemeinnütziger Bereich) an Mitglieder mit besonderen Aufgaben angemessene Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26 a EStG ausbezahlt werden.

§ 5 Zunftorgane

Zunftorgane sind:

- a) Vorstandschaft
- b) Vorstand
- c) Narrenrat
- d) Zunftrat (Vorstandschaft und Narrenrat)
- e) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem Zunftmeister, seinem Stellvertreter, dem Ratsaktuar und dem Säckelmeister. Diese sind aus der Mitte der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Kalenderjahre zu wählen.

Besitzt die Vorstandschaft nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so kann sie auch außerhalb der Wahlperiode von den anwesenden Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne 3 26 BGB ist der Zunftmeister und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein, leitet die Hauptversammlung und Zunfratssitzungen. Letztere werden von ihm nach Bedarf einberufen. Der Stellvertretende Zunftmeister ist nur im Falle der Verhinderung des Zunftmeisters geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.

§ 8 Narrenrat

Der Narrenrat wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt und besteht aus 16 Personen. Im Bedarfsfall hat der Zunfrat das Recht, auch während der Wahlperiode Ergänzungswahlen durchzuführen, die nachträglich von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden müssen.

Während der Amtsperiode kann kein Narrenratsmitglied von seinem Amt zurücktreten. Ausnahmen kann der Zunfrat mit absoluter Stimmenmehrheit genehmigen bzw. beschließen.

Die Teilnahme an den festgelegten Sitzungen ist für jeden Narrenrat Pflicht. Kann ein Narrenrat aus wichtigen persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so hat er sich beim Zunftmeister bzw. seinem Stellvertreter rechtzeitig zu entschuldigen.

§ 9 Aufgaben des Zunfrates (Vorstandschaft + Narrenrat)

- a) Beratung aller Zunftangelegenheiten, Beschlussfassung über etwaige Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern der Zunft.
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte und Zuteilung der Ämter im Narrenrat.
- c) Erfassen und festlegen der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Narrenräte.
- d) Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten aller Art innerhalb der Zunft.
- e) Vorbereitung der Zunftveranstaltungen, wozu weitere Mitglieder der Zunft, sowie außenstehende Personen als Mitarbeiter und Berater herangezogen werden können.
- f) Festlegen der Veranstaltungs- und Umzugsprogramme.
- g) Leitung und Betreuung von innerhalb der Zunft bestehenden Gruppen und Einzelfiguren (siehe § 16 und 16a).
- h) Aufstellung und Festlegung einer Geschäftsordnung (GO).

Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Zunftmeisters oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Zunfräte anwesend sind. Der Zunftrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Zunftmeister stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 10 Mitglieder

Mitglied der politisch und religiös neutralen Zunft kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität werden. Die Anmeldung erfolgt bei einem Mitglied des Zunftrates in der dafür vorgesehenen Form. Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mitglied hat jederzeit die Interessen der Zunft zu wahren. Bei Schädigung der Zunftinteressen und des Zunftansehens kann nach vorhergehender Verwarnung durch den Zunftrat ein fristloser Ausschluss aus der Zunft erfolgen.

§ 11 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der vom Zunftrat festgesetzten Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages in Form von Geldleistungen verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

Werden von einem Mitglied innerhalb von 3 Jahren in Folge keine Jahresbeiträge entrichtet, erlischt dessen Mitgliedschaft nach Ablauf des 3. Jahres.

Die Zunft ist berechtigt eventuelle ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich einzufordern.

Die Höhe, Form und Ablauf des Beitrageinzuges regelt die Geschäftsordnung (GO).

§12 Arbeitsleistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen nach den Vorgaben der GO zu erbringen. In der GO sind die Art der Arbeitseinsätze/Leistungen und Ausnahmen aufgelistet und bewertet.

Mitglieder unter 16 Jahren sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

Der selbständige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erfolgen und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, indem der Austritt erfolgt. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Zunftvermögen.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind diese und andere im Eigentum der Zunft befindliche Gegenstände oder Kleidungsstücke in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§ 14 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglieder der Jugendgruppen werden. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Sie gelten nicht als Vollmitglieder und sind deshalb nicht stimmberechtigt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Kleidung entspricht den Vorschriften der aktiven Hästräger.

§ 15 Mitglieder-Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird von sämtlichen stimmberechtigten Zunftmitgliedern gebildet. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Den Termin bestimmt der Zunftrat. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor Abhaltung der selben schriftlich beim Zunftmeister einzureichen.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandschaft (alle 4 Jahre)
- b) Wahl des Narrenrates (alle 4 Jahre 16 Narrenräte)
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Anträge, die an der Hauptversammlung gestellt werden.
- e) Beratung und Beschluss einer etwaigen Auflösung der Zunft.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Zunftrat bei Mehrheit sämtlicher Zunfträte einberufen werden

Sie muss einberufen werden, wenn dies 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch eine Anzeige im Amtsblatt für den Stadtteil Hirschau oder im Schwäbischen Tagblatt zu erfolgen.

Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

§ 18 Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Zunftmeister stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist vom Ratsaktuar ein Protokoll zu führen.

Dieses ist von ihm und dem Zunftmeister oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Einmal beschlossene Anträge sollten mindestens 4 Jahre von Dauer sein.

Eine solche Sperrfrist ist bei den Abstimmungen in der JHV mit zu beantragen !

Anträge können innerhalb dieses Zeitraums nur dann noch einmal zur Abstimmung gebracht werden, wenn

bei derselben Grundlage und demselben Ziel, wesentliche neue Gesichtspunkte ein anderes Abstimmungsergebnis wahrscheinlich machen.

§ 19 Orden bzw. Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder der Zunft, oder andere Personen, welche sich für die Fasnet in Hirschau im Allgemeinen oder für die Zunft insbesondere verdient gemacht haben, können vom Zunftrat mit einem Orden bzw. Ehrung oder Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Die Kriterien legt der Zunftrat in der GO fest.

§ 20 Gruppen und Einzelfiguren innerhalb der Narrenzunft

Die Gruppen und Einzelfiguren der Narrenzunft Hirschau sind in der Geschäftsordnung verzeichnet.

Die Einführung weiterer Gruppen oder Einzelfiguren ist Sache des Zunftrates und erfolgt nach der aktuellen Geschäftsordnung GO.

§ 21 Verbindungsmann vom Narrenrat zu den Gruppen

Aus den Mitgliedern des Narrenrates ist jeder Gruppe ein Verbindungsmann zugeteilt, der die Interessen der Gruppe gegenüber dem Zunftrat wahrnimmt und sie dort auch vertritt. Er hat das Recht, an allen Versammlungen der Gruppe teilzunehmen. Bei Beschlussfassung ist er in der Gruppe stimmberechtigt.

§ 22 Auftritte von Gruppen und Einzelfiguren der Narrenzunft

Jedes öffentliche Auftreten einer Gruppe bzw. einer Einzelfigur bedarf der Genehmigung des Zunftrates.

Mitglieder der Gruppen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, können auf Beschluß des Zunftrates aus der Zunft ausgeschlossen werden.

§ 23 Beschlüsse innerhalb der Gruppen

Beschlüsse, welche von den Gruppen für ihren Bedarf erstellt werden, bedürfen, um wirksam zu werden, der Genehmigung des Zunftrates.

§ 24 Häordnung

Die Häordnung wird mit Änderung dieser Satzung vom 24.04.2009 in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 25 Mitglieder von Gruppen

Sämtliche Angehörige einer Gruppe der Narrenzunft müssen Mitglieder bzw. Jugendmitglieder innerhalb der Zunft sein.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Zunftrates.

Die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen wird vom Zunftrat festgelegt.

§ 26 Auflösung der Narrenzunft (Beschluss)

Die Auflösung der Zunft kann in einer Hauptversammlung nur beraten werden. Der Beschluss der Auflösung kann erst in einer folgenden außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden. Diese muss innerhalb von 6 Wochen durch den amtsführenden Zunftmeister oder dessen Stellvertreter einberufen werden.

§ 27 Auflösung der Narrenzunft (Mehrheiten)

Zu einem Beschluss der Auflösung ist die Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

§ 28 Auflösung der Narrenzunft (Vermögensaufteilung)

Das gesamte Zunftvermögen muss bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Ortsverwaltung Hirschau für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren zu treuen Händen übergeben werden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe nur einer sich neu bildenden Zunft zur Verfügung gestellt wird, die die in § 2 festgelegten Ziele verfolgt.

Andernfalls ist bei einer anderen Verwendung des Vermögens (zu steuerbegünstigten Zwecken) die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Der Zunftmeister:

gez: *Martin Wekenmann*

Tübg-Hirschau, den 24.04.09